

Bundesamt für Strahlenschutz

Bekanntmachung

gemäß § 11 der Röntgenverordnung (RöV)

1. Ergänzung zur Zulassung BfS 06/08 V RöV

Vom 7. Oktober 2009

Gemäß den §§ 8 bis 12 und der Anlage 2 Nummer 3 der Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) wird die Bauartzulassung BfS 06/08 V RöV, erteilt durch das Bundesamt für Strahlenschutz am 18.02.2008, wie folgt ergänzt:

Bezeichnung der Vorrichtung:	Automated X-Ray Inspection System (Vollschutzgerät gemäß § 2 Nr. 25 RöV)
Typ/Firmenbezeichnung:	Agilent Medalist x6000
Inhaber der Zulassung:	Agilent Technologies Sales & Service GmbH & Co. KG Herrenberger Str. 130 71034 Böblingen
Hersteller der Vorrichtung:	Agilent Technologies Measurement Systems Division Bayan Lepas Free Industrial Zone 11900 Penang Malaysia
Befristung der Zulassung:	17. Februar 2011

Die Zulassung wird wie folgt geändert:

Die Bauart des oben genannten Vollschutzgerätes ist auch mit folgenden Änderungen zugelassen:

1. Änderung der Bauart:

Verwendung eines neuen Röhrenschutzgehäuses mit anderen Abmessungen und Materialstärken. Das geänderte Röhrenschutzgehäuse hat nur geringe Auswirkungen auf den Strahlenschutz, da die Röntgenstrahlung in diesem Bereich im wesentlichen durch die Turmeinhausung des Gerätes abgeschirmt wird.

2. Änderung der Auflage Nr. 1

Der Inhaber der Vorrichtung hat sicher zu stellen, dass regelmäßig im Abstand von 6 Monaten an der Vorrichtung Überprüfungen der Sicherheitsfunktionen gemäß Prüfanweisung „Agilent Technologies Medalist x6000 German Type Approval Documentation, Attachment L, Rev. 7.0“ des Herstellers erfolgen. Diese Überprüfungen dürfen nur von durch den Hersteller ausgebildetes Fachpersonal unter Berücksichtigung von § 6 RöV ausgeführt werden.

Salzgitter, den 7. Oktober 2009
57502/2-251

Bundesamt für Strahlenschutz
Im Auftrag
Motzkus